



► Nr. VO/2023/12679
öffentlich

Lübeck, 25.10.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Claudia Weiß (E-Mail: Claudia.Weiss@luebeck.de Telefon: 122-4030)

Änderung des "Tarifs für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/Priwall"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.11.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2023	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 2 beigefügte „Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall“ wird mit Wirkung zum 01.04.2024 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Bereich Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 – Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.691 – Bereich Lübeck Port Authority	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:
Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht unmittelbar berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Der Bereich Schule und Sport betreibt den Passat-Hafen in Lübeck Travemünde auf dem Priwall als größten städtischen Sportboothafen.

Als Grundlage für die Erhebung der Hafententgelte dient der „Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/Priwall vom 01.09.2020“. Die Mehrheit der Entgelte sind seit dem Jahr 2017 nicht erhöht worden. Dabei stellt sich der Betrieb des Passat-Hafens als zuschussbedürftig dar. Der Kostendeckungsgrad liegt im Schnitt der Jahre 2018 bis 2022 bei ca. 65 %. Parallel hat der Verbraucherpreisindex seit Oktober 2017 bis September 2023 eine Erhöhung um 21,6 % erfahren.

Der Bereich Schule und Sport beabsichtigt, den Tarif mit Wirkung zum 01.04.2024 aufgrund folgender Änderungsbedarfe anzupassen:

- Veränderung des Verbraucherpreisindex
- Kostensteigerungen im Hafenbetrieb insb. im Bereich der Energieversorgung
- Fertigstellung der Erneuerung aller Schwimmsteganlagen im Passat-Hafen

Aufgrund der in der Vergangenheit vorgenommenen, vielfältigen Investitionen im Passat-Hafen und neu hinzukommender Entgeltbestandteile hat der Bereich Schule und Sport im Jahr 2017 eine ganzheitliche Neukalkulation der Nutzungsentgelte vornehmen lassen. Auf dieser Basis wird der Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens nun einer Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex unterzogen.

Die so ermittelten neuen Entgelte wurden durch Preisvergleich mit anderen Sportboothäfen im deutschen Ostseeraum auf ihre Marktakzeptanz überprüft. Die Änderungen wurden in den als Anlage 2 beigefügten Tarif eingearbeitet und sind in der Anlage 3 als Synopse dargestellt. Neben der Entgeltanpassung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Entgelte des Tarifs unterliegen der Umsatzsteuerpflicht und wurden für eine leichtere Abrechnung durch das Hafenspersonal so gerundet, dass sich die von den Nutzer:innen zu bezahlenden Bruttobeträge mit nur maximal einer Nachkommastelle für die Rechnungsstellung ergeben.

Vorgenannte Entgelterhöhungen lassen unter Zugrundelegung der letztjährigen durchschnittlichen Nutzungszahlen jährlich Mehreinnahmen von ca. 115.000,00 Euro erwarten.

Anlagen:

- 1 - Finanzielle Auswirkungen
- 2 - Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck Travemünde/Priwall
(gültig ab 01.04.2024)
- 3 - Synopse zu den Änderungen des Tarifs
- 4 - Übersicht bisherige und neue Entgelte

Senatorin Monika Frank

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2024	2025	2026	2027
Erträge	115.000,00	115.000,00	115.000,00	115.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	115.000,00	115.000,00	115.000,00	115.000,00
Einzahlungen	115.000,00	115.000,00	115.000,00	115.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	115.000,00	115.000,00	115.000,00	115.000,00

2024	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2024	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	424003 000.4411000	Passathafen/ Mieten und Pachten	115.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	115.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	424003 000.6411000	Passathafen/ Mieten und Pachten	115.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	115.000,00



Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens

Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall

In der Fassung vom xx.xx.2023, in Kraft ab 01.04.2024

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/passathafen

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Bereich 4.401 – Schule und Sport
Kronsfordter Allee 2-6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
schuleundsport@luebeck.de
www.luebeck.de



Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall

Der Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 30.11.2023 gem. § 28 Ziff. 13 der GO Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

Für die Inanspruchnahme von Bootsliegeplätzen, die Benutzung von Grundstücksflächen sowie Hafenanlagen und -einrichtungen im Bereich des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall sowie für die Inanspruchnahme der Bootsliegeplätze an der Nordermole in Lübeck-Travemünde werden Entgelte nach den Vorschriften dieses Tarifs erhoben.

Teil I - Bootsliegeplätze

§ 1

Entgeltspflicht

Entgelte sind zu entrichten, wenn im Passat-Hafen Wasserliegeplätze für Segelboote und sonstige der Personen- und Güterbeförderung dienende Wassersportfahrzeuge in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Winterliegeplätzen des Passat-Hafens. An der Nordermole sind Entgelte zu entrichten, wenn Wasserliegeplätze für Sportboote in Anspruch genommen werden oder eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge, die gewerbsmäßig bei der Personenbeförderung eingesetzt werden, erfolgt.

§ 2

Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Bootsliegeplätze wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges ergibt. Angefangene halbe Meter werden aufgerundet.
- (2) Das Entgelt für die Sommersaison (01.04. - 31.10.) beträgt **46,20 Euro** pro Quadratmeter und für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) **23,10 Euro** pro Quadratmeter.
- (3) Die Benutzung des Passat-Hafens bis zu 2 Stunden ist entgeltfrei.



Bei längerer Benutzung werden Gastliegeplatzentgelte erhoben. Sie betragen in der Sommersaison bei einem Boot

bis 6 m Länge	11,50 Euro
über 6 m bis 8 m Länge	16,50 Euro
über 8 m bis 10 m Länge	22,50 Euro
über 10 m bis 12,50 m Länge	27,50 Euro
über 12,50 m bis 15 m Länge	30,50 Euro
über 15 m bis 18 m Länge	40,00 Euro
über 18 m bis 24 m Länge	52,00 Euro
über 24 m bis 30 m Länge	57,00 Euro
über 30 m Länge	67,00 Euro

je angefangene 24 Stunden (= 1 Nacht). Übersteigt das Gastliegeplatzentgelt das Saisonentgelt nach Absatz 2, so ist das Saisonentgelt zu entrichten. Das Entgelt für einen Winterwasserliegeplatz in der Wintersaison beträgt die Hälfte des Entgelts für die Sommersaison.

Zusätzlich wird für Gastlieger eine Nebenkostenpauschale in Anlehnung an die aktuellen Verbraucherpreise erhoben. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Tarifs beträgt die Nebenkostenpauschale **3,00 Euro**.

Bei Inanspruchnahme eines Gastliegeplatzes ist das Entgelt unaufgefordert im Büro der Hafenaufsicht zu entrichten. Wird der Passat-Hafen verlassen, ohne dass dieses Entgelt gezahlt worden ist, wird neben dem eigentlichen Gastliegeplatzentgelt ein weiteres Entgelt in Höhe des Gastliegeplatzentgelts in Rechnung gestellt.

- (4) Benutzer:innen, die nach Absatz 2 für die Sommersaison Entgelte entrichtet haben, können während dieser Zeit ihren PKW ohne Entrichtung zusätzlicher Entgelte auf dem Winterlagergelände des Passat-Hafens in der Mecklenburger Landstraße 49-67 abstellen.

§ 3 Liegeplätze

Die Benutzer:innen haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

§ 4 Sonderregelungen

Das Entgelt wird nicht erhoben für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht in der gewerbemäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und an der Travemünder Woche teilnehmen, und zwar für die Dauer der Veranstaltung einschl. eines vorhergehenden und eines nachfolgenden Tages.



Teil II: Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen

§ 5

Entgelte für das Parken von Wohnmobilen

- (1) Für das Parken von Wohnmobilen, Wohnwagen oder sonstigen mobilen Wohneinheiten auf den ausschließlich hierfür ausgewiesenen Flächen in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird ein Entgelt in Höhe von **19,00 Euro** am Tag erhoben. Das Entgelt schließt die Nebenkosten für die Nutzung von Strom sowie die Abwasserentsorgung ein. Es beinhaltet nicht die jeweilige Kurabgabe.
- (2) Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtung für Wohnmobile mit Frischwasser wird pro 100 Liter ein Entgelt von **1,00 Euro** erhoben.

§ 6

Kranbenutzung, Benutzung des Waschplatzes, der Slipanlage, der Fäkalienentsorgungsanlage

- (1) Für die Benutzung des Derrick-Kranes werden folgende Entgelte erhoben:

Schiffe bis 1 Tonne Gewicht	50,00 Euro
Schiffe über 1 Tonne bis 2 Tonnen Gewicht	90,00 Euro
Schiffe über 2 Tonnen bis 4 Tonnen Gewicht	130,00 Euro
Schiffe über 4 Tonnen bis 6 Tonnen Gewicht	170,00 Euro
Schiffe über 6 Tonnen bis 8 Tonnen Gewicht	210,00 Euro
Schiffe über 8 Tonnen bis 10 Tonnen Gewicht	250,00 Euro

Sportvereine, die den Derrick-Kran mindestens 1 Stunde zusammenhängend in Anspruch nehmen, entrichten ein Entgelt von **315,00 Euro** je Stunde.

- (2) Für die Benutzung des Waschplatzes inklusive Hochdruckreiniger werden je angefangene 30 Minuten folgende Entgelte erhoben:

Unterwasserschiffe bis 6 m Länge	30,00 Euro
Unterwasserschiffe über 6 m bis 8 m Länge	32,00 Euro
Unterwasserschiffe über 8 m bis 10 m Länge	36,00 Euro
Unterwasserschiffe über 10 m Länge	39,00 Euro

- (3) Für die Nutzung der Slipanlage ist je Slipvorgang ein Entgelt von **7,00 Euro** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.
- (4) Für die Nutzung der Fäkalienentsorgungsanlage ist je Nutzung ein Entgelt von **6,00 Euro** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.



§ 7
Benutzung Waschmaschine/Trockner
sowie der Sanitäreinrichtungen

- (1) Für die Benutzung der Waschmaschine ist je Waschvorgang ein Entgelt von **5,00 Euro** zu entrichten; für die Benutzung des Trockners ist je angefangene 1/2 Stunde ein Betrag von **4,00 Euro** zu zahlen.
- (2) Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen für Benutzer:innen der Wasserliegeplätze im Passathafen erfolgt während der Sommersaison unentgeltlich. Der Zutritt erfolgt über ein PIN-Code-System. In der Wintersaison werden die Hafensanitäreinrichtungen geschlossen.

§ 8
Mastenlagerung, Mastziehen oder -setzen

- (1) Die Entgelte für die Mastenlagerung im überdachten Freilager betragen für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) bei

Masten bis 10 m Länge	38,00 Euro
Masten über 10 m bis 12 m Länge	51,00 Euro
Masten über 12 m Länge	65,00 Euro

Für montierte Radare wird ein Aufschlag in Höhe von 50% des jeweiligen Entgelts erhoben.

- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden jeweils für Mastziehen oder -setzen mittels Derrick-Kran erhoben, und zwar je angefangene 15 Minuten.

§ 9
Winterlager

- (1) Die Bootsein- und auslagerung in der Wintersaison erfolgt mittels Lagerbocksystem. Für die Miete eines Lagerbocks im Zeitraum vom 01.11. - 31.03. werden folgende Entgelte erhoben:

Lagerbock Segelboot bis 4 Tonnen Gewicht	126,00 Euro
Lagerbock Motorboot bis 8 Tonnen Gewicht	152,00 Euro
Lagerbock Segelboot bis 10 Tonnen Gewicht	178,00 Euro

- (2) Für den Transport zwischen Krananlage und Winterlager in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird je Transportvorgang ein Entgelt von **122,00 Euro** erhoben.



§ 10 Vermietung von Lagerräumen

Für die Inanspruchnahme von Lagerräumen am Standort Mecklenburger Landstraße 49-67 wird von den Nutzer:innen ein Entgelt von **4,50 Euro** je Quadratmeter je angefangenen Monat erhoben. Für den Stromverbrauch wird ein Zuschlag von 15 % auf die Miete geltend gemacht.

Teil III Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 11 Kündigung/Zahlungspflicht

- (1) Eine ordentliche Kündigung aus in der Person der Benutzer:innen liegenden Gründen ist ausgeschlossen. Machen die Benutzer:innen von dem ihnen eingeräumten Nutzungsrecht keinen Gebrauch oder beenden sie die Nutzung vorzeitig, sind sie nicht von der Zahlungspflicht befreit.
- (2) Das Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um eine weitere Saison, falls nicht eine der Vertragsparteien bis zum 31.10. des jeweils laufenden Jahres den Vertrag kündigt.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
 1. die Benutzer:innen gegen die Regelungen der Hafenbenutzungsordnung in gröblicher Weise verstoßen;
 2. die Benutzer:innen mit der Verpflichtung zur Zahlung der Miete und des Betriebsaufwandes länger als 1 Monat nachdem sie 2 Mahnungen erhalten haben, in Verzug sind.

§ 12 Zahlungsverpflichtung, Befreiung/Ermäßigung, Sonderleistungen, Umsatzsteuer

- (1) Das Entgelt für Wasser- und Winterliegeplätze wird zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das Wasserfahrzeug festgemacht oder der zugewiesene Winterliegeplatz in Anspruch genommen wird; im Übrigen sind die Benutzer:innen zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen spätestens bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt verpflichtet. Mehrere Benutzer:innen sind Gesamtschuldner.
Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. wenn die Benutzung im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt oder zur Kundengewinnung und Kundenbindung) kann eine Befreiung oder angemessene Ermäßigung der Entgelte ausgesprochen werden.



-
- (3) Mit den festgesetzten Entgelten wird der aus der Unterhaltung und Benutzung des Passat-Hafens entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind die der Hansestadt Lübeck entstehenden Auslagen zu ersetzen.
 - (4) Für Sondernutzungen, die von der üblichen Benutzung abweichen (z. B. Hafenfest), kann ein besonderes, angemessenes Entgelt festgesetzt werden.
 - (5) Alle in diesem Tarif festgelegten Entgelte, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhalten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz aktuell festgelegten Höhe von 19%.

§ 13 Benutzungsordnung

Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung für den Passat-Hafen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Lübeck, den

gez. Jan Lindenau
Bürgermeister



Synopse

Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/Priwall

Der Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall vom 19.06.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 27.08.2020 gem. § 28 Ziff. 13 der GO Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

Für die Inanspruchnahme von Bootsliegeplätzen, die Benutzung von Grundstücksflächen sowie Hafenanlagen und -einrichtungen im Bereich des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall (s. als Anlage beigefügte Verwaltungskarte) sowie für die Inanspruchnahme der Bootsliegeplätze an der Nordermole in Lübeck-Travemünde werden Entgelte nach den Vorschriften dieses Tarifs erhoben.

Teil I - Bootsliegeplätze

§ 1 Entgeltspflicht

Entgelte sind zu entrichten, wenn im Passat-Hafen Wasserliegeplätze für Segelboote und sonstige der Personen- und Güterbeförderung dienende Wassersportfahrzeuge in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Winterliegeplätzen des Passat-Hafens. An der Nordermole sind Entgelte zu entrichten, wenn Wasserliegeplätze für Sportboote in Anspruch genommen werden oder eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge, die gewerbsmäßig bei der Personenbeförderung eingesetzt werden, erfolgt.

Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/Priwall

Der Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am **30.11.2023** gem. § 28 Ziff. 13 der GO Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

Für die Inanspruchnahme von Bootsliegeplätzen, die Benutzung von Grundstücksflächen sowie Hafenanlagen und -einrichtungen im Bereich des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall sowie für die Inanspruchnahme der Bootsliegeplätze an der Nordermole in Lübeck-Travemünde werden Entgelte nach den Vorschriften dieses Tarifs erhoben.

Teil I - Bootsliegeplätze

§ 1 Entgeltspflicht

Entgelte sind zu entrichten, wenn im Passat-Hafen Wasserliegeplätze für Segelboote und sonstige der Personen- und Güterbeförderung dienende Wassersportfahrzeuge in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Winterliegeplätzen des Passat-Hafens. An der Nordermole sind Entgelte zu entrichten, wenn Wasserliegeplätze für Sportboote in Anspruch genommen werden oder eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge, die gewerbsmäßig bei der Personenbeförderung eingesetzt werden, erfolgt.

**§ 2
Entgelte**

- (1) Das Entgelt für die Bootsliegeplätze wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges ergibt. Angefangene halbe Meter werden aufgerundet.
- (2) Das Entgelt für die Sommersaison (01.04. - 31.10.) beträgt **Euro 39,40** pro Quadratmeter und für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) **Euro 19,70** pro Quadratmeter.
- (3) Die Benutzung des Passat-Hafens bis zu 2 Stunden ist entgeltfrei, bei mehrtägiger Benutzung auch am Ankunfts- und Abreisetag.

Bei längerer Benutzung werden Gastliegeplatzentgelte erhoben. Sie betragen in der Sommersaison bei einem Boot

bis 6 m Länge	Euro 9,50
über 6 m bis 8 m Länge	Euro 13,50
über 8 m bis 10 m Länge	Euro 18,50
über 10 m bis 12,50 m Länge	Euro 22,50
über 12,50 m bis 15 m Länge	Euro 25,00
über 15 m bis 18 m Länge	Euro 33,00
über 18 m bis 24 m Länge	Euro 43,00
über 24 m bis 30 m Länge	Euro 47,00
über 30 m Länge	Euro 55,00

je angefangene 24 Stunden (= 1 Tag), es sei denn, es ist ein Saisonentgelt nach Absatz 2 zu entrichten. Das Entgelt für einen Winterliegeplatz in der Wintersaison beträgt die Hälfte des Entgelts für die Sommersaison.

Zusätzlich wird für Gastlieger eine Tagesstrompauschale in Anlehnung an den aktuellen Verbraucherpreis erhoben.

**§ 2
Entgelte**

- (1) Das Entgelt für die Bootsliegeplätze wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges ergibt. Angefangene halbe Meter werden aufgerundet.
- (2) Das Entgelt für die Sommersaison (01.04. - 31.10.) beträgt **46,20 Euro** pro Quadratmeter und für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) **23,10 Euro** pro Quadratmeter.
- (3) Die Benutzung des Passat-Hafens bis zu 2 Stunden ist entgeltfrei.

Bei längerer Benutzung werden Gastliegeplatzentgelte erhoben. Sie betragen in der Sommersaison bei einem Boot

bis 6 m Länge	11,50 Euro
über 6 m bis 8 m Länge	16,50 Euro
über 8 m bis 10 m Länge	22,50 Euro
über 10 m bis 12,50 m Länge	27,50 Euro
über 12,50 m bis 15 m Länge	30,50 Euro
über 15 m bis 18 m Länge	40,00 Euro
über 18 m bis 24 m Länge	52,00 Euro
über 24 m bis 30 m Länge	57,00 Euro
über 30 m Länge	67,00 Euro

je angefangene 24 Stunden (= 1 Nacht). **Übersteigt das Gastliegeplatzentgelt das Saisonentgelt nach Absatz 2, so ist das Saisonentgelt zu entrichten.** Das Entgelt für einen Winterwasserliegeplatz in der Wintersaison beträgt die Hälfte des Entgelts für die Sommersaison.

Zusätzlich wird für Gastlieger eine Nebenkostenpauschale in Anlehnung an die aktuellen Verbraucherpreise erhoben. **Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Tarifs beträgt die Nebenkostenpauschale 3,00 Euro.**

Bei Inanspruchnahme eines Gastliegeplatzes ist das Entgelt unaufgefordert im Büro der Hafenaufsicht zu entrichten. Wird der Passat-Hafen verlassen, ohne dass dieses Entgelt gezahlt worden ist, wird neben dem eigentlichen Gastliegeplatzentgelt ein weiteres Entgelt in Höhe des Gastliegeplatzentgelts in Rechnung gestellt.

- (4) Benutzerinnen/Benutzer, die nach Absatz 2 für die Sommersaison Entgelte entrichtet haben, können während dieser Zeit den Parkplatz des Passat-Hafens in der Mecklenburger Landstraße 49-67 ohne Entrichtung zusätzlicher Entgelte benutzen.

§ 3 Liegeplätze

Die Benutzerinnen/Benutzer haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

§ 4 Sonderregelungen

Das Entgelt wird nicht erhoben für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und an der Travemünder Woche teilnehmen, und zwar für die Dauer der Veranstaltung einschl. eines vorhergehenden und eines nachfolgenden Tages.

Bei Inanspruchnahme eines Gastliegeplatzes ist das Entgelt unaufgefordert im Büro der Hafenaufsicht zu entrichten. Wird der Passat-Hafen verlassen, ohne dass dieses Entgelt gezahlt worden ist, wird neben dem eigentlichen Gastliegeplatzentgelt ein weiteres Entgelt in Höhe des Gastliegeplatzentgelts in Rechnung gestellt.

- (4) Benutzer:innen, die nach Absatz 2 für die Sommersaison Entgelte entrichtet haben, können während dieser Zeit **ihren PKW ohne Entrichtung zusätzlicher Entgelte auf dem Winterlagergelände des Passat-Hafens** in der Mecklenburger Landstraße 49-67 **abstellen**.

§ 3 Liegeplätze

Die Benutzer:innen haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

§ 4 Sonderregelungen

Das Entgelt wird nicht erhoben für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und an der Travemünder Woche teilnehmen, und zwar für die Dauer der Veranstaltung einschl. eines vorhergehenden und eines nachfolgenden Tages.

Teil II: Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen

§ 5

Entgelte für das Parken von Wohnmobilen

(1) Für das Parken von Wohnmobilen, Wohnwagen oder sonstigen mobilen Wohneinheiten auf den ausschließlich hierfür ausgewiesenen Flächen in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird ein Entgelt in Höhe von **Euro 15,00** am Tag erhoben.

(2) Für verbrauchsabhängige Nebenkosten der Wohnmobile werden folgende Entgelte erhoben:

Strom	Euro 0,50 pro kWh
Wasser	Euro 3,50 pro 200 Liter
Abwasser	Euro 3,50 pro Leerung

§ 6

Kranbenutzung, Benutzung des Waschplatzes, der Slipanlage, der Fäkalienentsorgungsanlage

(1) Für die Benutzung des Derrik-Kranes werden folgende Entgelte erhoben:

Schiffe bis 1 Tonne Gewicht	Euro 35,00
Schiffe über 1 Tonne bis 2 Tonnen Gewicht	Euro 70,00
Schiffe über 2 Tonnen bis 4 Tonnen Gewicht	Euro 106,00
Schiffe über 4 Tonnen bis 6 Tonnen Gewicht	Euro 140,00
Schiffe über 6 Tonnen bis 8 Tonnen Gewicht	Euro 175,50
Schiffe über 8 Tonnen bis 10 Tonnen Gewicht	Euro 210,00

Teil II: Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen

§ 5

Entgelte für das Parken von Wohnmobilen

(1) Für das Parken von Wohnmobilen, Wohnwagen oder sonstigen mobilen Wohneinheiten auf den ausschließlich hierfür ausgewiesenen Flächen in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird ein Entgelt in Höhe von **19,00 Euro** am Tag erhoben. **Das Entgelt schließt die Nebenkosten für die Nutzung von Strom sowie die Abwasserentsorgung ein. Es beinhaltet nicht die jeweilige Kurabgabe.**

(2) Für **die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtung** für Wohnmobile mit Frischwasser wird pro 100 Liter ein Entgelt von **1,00 Euro** erhoben.

§ 6

Kranbenutzung, Benutzung des Waschplatzes, der Slipanlage, der Fäkalienentsorgungsanlage

(1) Für die Benutzung des Derrik-Kranes werden folgende Entgelte erhoben:

Schiffe bis 1 Tonne Gewicht	50,00 Euro
Schiffe über 1 Tonne bis 2 Tonnen Gewicht	90,00 Euro
Schiffe über 2 Tonnen bis 4 Tonnen Gewicht	130,00 Euro
Schiffe über 4 Tonnen bis 6 Tonnen Gewicht	170,00 Euro
Schiffe über 6 Tonnen bis 8 Tonnen Gewicht	210,00 Euro
Schiffe über 8 Tonnen bis 10 Tonnen Gewicht	250,00 Euro

Sportvereine, die den Derrick-Kran mindestens 1 Stunde zusammenhängend in Anspruch nehmen, entrichten ein Entgelt von **Euro 265,00** je Stunde.

- (2) Für die Benutzung des Waschplatzes werden je angefangene 30 Minuten folgende Entgelte erhoben:

Unterschiffe bis 6 m Länge	Euro 16,00
Unterschiffe über 6 m bis 8 m Länge	Euro 18,50
Unterschiffe über 8 m bis 10 m Länge	Euro 21,50
Unterschiffe über 10 m Länge	Euro 24,00

- (3) Für die Nutzung der Slipanlage ist je Slipvorgang ein Entgelt von **Euro 6,00** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.
- (4) Für die Nutzung der Fäkalienentsorgungsanlage ist je Nutzung ein Entgelt von **Euro 5,00** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.

§ 7

Benutzung Waschmaschine/Trockner sowie der Sanitäreinrichtungen

- (1) Für die Benutzung der Waschmaschine ist je Waschvorgang ein Entgelt von **Euro 4,50** zu entrichten; für die Benutzung des Trockners ist je angefangene 1/2 Stunde ein Betrag von **Euro 3,00** zu zahlen.
- (2) Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen für Benutzerinnen/Benutzer der Wasserliegeplätze im Passathafen erfolgt während der Sommersaison unentgeltlich. Für die erforderliche, programmierte Zutrittskarte zu den Sanitäreinrichtungen wird zum Saisonbeginn ein Pfand in Höhe von **Euro 20,00** erhoben, der am Saisonende gegen Kartenrückgabe zurückgezahlt wird. Entsprechendes gilt für Gastlieger für die Dauer ihres Aufenthaltes. In der Wintersaison werden die Hafensanitäreinrichtungen geschlossen.

Sportvereine, die den Derrick-Kran mindestens 1 Stunde zusammenhängend in Anspruch nehmen, entrichten ein Entgelt von **315,00 Euro** je Stunde.

- (2) Für die Benutzung des Waschplatzes **inklusive Hochdruckreiniger** werden je angefangene 30 Minuten folgende Entgelte erhoben:

Unterwasserschiffe bis 6 m Länge	30,00 Euro
Unterwasserschiffe über 6 m bis 8 m Länge	32,00 Euro
Unterwasserschiffe über 8 m bis 10 m Länge	36,00 Euro
Unterwasserschiffe über 10 m Länge	39,00 Euro

- (3) Für die Nutzung der Slipanlage ist je Slipvorgang ein Entgelt von **7,00 Euro** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.
- (4) Für die Nutzung der Fäkalienentsorgungsanlage ist je Nutzung ein Entgelt von **6,00 Euro** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.

§ 7

Benutzung Waschmaschine/Trockner sowie der Sanitäreinrichtungen

- (1) Für die Benutzung der Waschmaschine ist je Waschvorgang ein Entgelt von **5,00 Euro** zu entrichten; für die Benutzung des Trockners ist je angefangene 1/2 Stunde ein Betrag von **4,00 Euro** zu zahlen.
- (2) Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen für Benutzer:innen der Wasserliegeplätze im Passathafen erfolgt während der Sommersaison unentgeltlich. **Der Zutritt erfolgt über ein PIN-Code-System.** In der Wintersaison werden die Hafensanitäreinrichtungen geschlossen.

- (3) Für die Benutzung der öffentlichen WCs ist je Nutzung, mit Ausnahme des Behinderten-WCs, ein Entgelt von **Euro 0,50** zu zahlen.

§ 8

Mastenlagerung, Mastziehen oder -setzen

- (1) Die Entgelte für die Mastenlagerung im überdachten Freilager betragen für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) bei

Masten bis 10 m Länge	Euro 31,00
Masten über 10 m bis 12 m Länge	Euro 42,00
Masten über 12 m Länge	Euro 53,00

Für montierte Radare wird ein Aufschlag in Höhe von 50% des jeweiligen Entgelts erhoben.

- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden jeweils für Mastziehen oder -setzen mittels Derrick-Kran erhoben, und zwar je angefangene 15 Minuten.

§ 9

Winterlager

- (1) Die Bootsein- und auslagerung in der Wintersaison erfolgt mittels Lagerbocksystem. Für die Miete eines Lagerbocks im Zeitraum vom 01.11. - 31.03. werden folgende Entgelte erhoben:

Lagerbock Tragfähigkeit bis 4 Tonnen Gewicht	Euro 126,00
Lagerbock Tragfähigkeit bis 8 Tonnen Gewicht	Euro 152,00
Lagerbock Tragfähigkeit bis 10 Tonnen Gewicht	Euro 178,00

- (2) Für den Transport zwischen Krananlage und Winterlager in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird je Transportvorgang ein Entgelt von **Euro 122,00** erhoben.

§ 8

Mastenlagerung, Mastziehen oder -setzen

- (1) Die Entgelte für die Mastenlagerung im überdachten Freilager betragen für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) bei

Masten bis 10 m Länge	38,00 Euro
Masten über 10 m bis 12 m Länge	51,00 Euro
Masten über 12 m Länge	65,00 Euro

Für montierte Radare wird ein Aufschlag in Höhe von 50% des jeweiligen Entgelts erhoben.

- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden jeweils für Mastziehen oder -setzen mittels Derrick-Kran erhoben, und zwar je angefangene 15 Minuten.

§ 9

Winterlager

- (1) Die Bootsein- und auslagerung in der Wintersaison erfolgt mittels Lagerbocksystem. Für die Miete eines Lagerbocks im Zeitraum vom 01.11. - 31.03. werden folgende Entgelte erhoben:

Lagerbock Segelboot bis 4 Tonnen Gewicht	126,00 Euro
Lagerbock Motorboot bis 8 Tonnen Gewicht	152,00 Euro
Lagerbock Segelboot bis 10 Tonnen Gewicht	178,00 Euro

- (2) Für den Transport zwischen Krananlage und Winterlager in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird je Transportvorgang ein Entgelt von **122,00 Euro** erhoben.

§ 10
Vermietung von Lagerräumen

Für die Inanspruchnahme von Lagerräumen am Standort Mecklenburger Landstraße 49-67 wird von den Nutzerinnen/Nutzern ein Entgelt von **Euro 3,50** je Quadratmeter je angefangenen Monat erhoben. Verbrauchsabhängige Nebenkosten für die Stromversorgung werden gesondert berechnet.

§ 11
Benutzung des Besprechungsraumes

Benutzerinnen/Benutzer die den Besprechungsraum im Hafenmeistergebäude in einer Größe von 35 m² in Anspruch nehmen, entrichten hierfür je angefangene Stunde ein Entgelt von **Euro 15,00**.

Teil III Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 12
Kündigung/Zahlungspflicht

- (1) Eine ordentliche Kündigung aus in der Person der Benutzerin/des Benutzers liegenden Gründen ist ausgeschlossen. Macht die Benutzerin/der Benutzer von dem ihr/ihm eingeräumten Nutzungsrecht keinen Gebrauch oder beendet sie/er die Nutzung vorzeitig, ist sie/er nicht von der Zahlungspflicht befreit.
- (2) Das Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um eine weitere Saison, falls nicht eine der Vertragsparteien bis zum 31.10. des jeweils laufenden Jahres den Vertrag kündigt.

§ 10
Vermietung von Lagerräumen

Für die Inanspruchnahme von Lagerräumen am Standort Mecklenburger Landstraße 49-67 wird von den Nutzer:innen ein Entgelt von **4,50 Euro** je Quadratmeter je angefangenen Monat erhoben. **Für den Stromverbrauch wird ein Zuschlag von 15 % auf die Miete geltend gemacht.**

Teil III Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 11
Kündigung/Zahlungspflicht

- (1) Eine ordentliche Kündigung aus in der Person der Benutzer:innen liegenden Gründen ist ausgeschlossen. Machen die Benutzer:innen von dem ihnen eingeräumten Nutzungsrecht keinen Gebrauch oder beenden sie die Nutzung vorzeitig, sind sie nicht von der Zahlungspflicht befreit.
- (2) Das Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um eine weitere Saison, falls nicht eine der Vertragsparteien bis zum 31.10. des jeweils laufenden Jahres den Vertrag kündigt.

- (3) Der Vermieter ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
1. die Benutzerin/ der Benutzer gegen die Regelungen der Hafenenutzungsordnung in gröblicher Weise verstößt;
 2. die Benutzerin/ der Benutzer mit der Verpflichtung zur Zahlung der Miete und des Betriebsaufwandes länger als 1 Monat nachdem sie/er 2 Mahnungen erhalten hat, in Verzug ist.

§ 13

Zahlungsverpflichtung, Befreiung/Ermäßigung, Sonderleistungen, Umsatzsteuer

- (1) Das Entgelt für Wasser- und Winterliegeplätze wird zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das Wasserfahrzeug festgemacht oder der zugewiesene Winterliegeplatz in Anspruch genommen wird; im Übrigen sind die Benutzerinnen/Benutzer zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen spätestens bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt verpflichtet. Mehrere Benutzerinnen/Benutzer sind Gesamtschuldner. Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. wenn die Benutzung im Rahmen von Veranstaltungen erfolgt, die im Interesse der Hansestadt Lübeck liegen oder zur Kundengewinnung und Kundenbindung) kann eine Befreiung oder angemessene Ermäßigung der Entgelte ausgesprochen werden.
- (3) Mit den festgesetzten Entgelten wird der aus der Unterhaltung und Benutzung des Passat-Hafens entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind die der Hansestadt Lübeck entstehenden Auslagen zu ersetzen.

- (3) Der Vermieter ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
1. die Benutzer:innen gegen die Regelungen der Hafenenutzungsordnung in gröblicher Weise verstoßen;
 2. die Benutzer:innen mit der Verpflichtung zur Zahlung der Miete und des Betriebsaufwandes länger als 1 Monat nachdem sie 2 Mahnungen erhalten haben, in Verzug sind.

§ 12

Zahlungsverpflichtung, Befreiung/Ermäßigung, Sonderleistungen, Umsatzsteuer

- (1) Das Entgelt für Wasser- und Winterliegeplätze wird zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das Wasserfahrzeug festgemacht oder der zugewiesene Winterliegeplatz in Anspruch genommen wird; im Übrigen sind die Benutzer:innen zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen spätestens bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt verpflichtet. Mehrere Benutzer:innen sind Gesamtschuldner. Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. wenn die Benutzung im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt oder zur Kundengewinnung und Kundenbindung) kann eine Befreiung oder angemessene Ermäßigung der Entgelte ausgesprochen werden.
- (3) Mit den festgesetzten Entgelten wird der aus der Unterhaltung und Benutzung des Passat-Hafens entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind die der Hansestadt Lübeck entstehenden Auslagen zu ersetzen.

- (4) Für Sondernutzungen, die von der üblichen Benutzung abweichen (z. B. Hafenfest), kann ein besonderes, angemessenes Entgelt festgesetzt werden.
- (5) Alle in diesem Tarif festgelegten Entgelte, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhalten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz aktuell festgelegten Höhe von 19%.

**§ 14
Benutzungsordnung**

Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung für den Passat-Hafen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt mit Ausnahme § 2 Abs. 2 (Sommersaison) am 01.10.2017 in Kraft.
§ 2 Abs. 2 (Sommersaison) tritt am 01.04.2020 in Kraft.
§ 6 Abs. 1 tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Lübeck, den 19.09.2020

gez. Jan Lindenau
Bürgermeister

- (4) Für Sondernutzungen, die von der üblichen Benutzung abweichen (z. B. Hafenfest), kann ein besonderes, angemessenes Entgelt festgesetzt werden.
- (5) Alle in diesem Tarif festgelegten Entgelte, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhalten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz aktuell festgelegten Höhe von 19%.

**§ 13
Benutzungsordnung**

Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung für den Passat-Hafen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt **am 01.04.2024 in Kraft.**

Lübeck, den

gez. Jan Lindenau
Bürgermeister

Übersicht bisherige und neue Entgelte Passat-Hafen auf Basis des Verbraucherpreisindex

Dienstleistung - Kostenträger	Entgelt brutto bisher	letzte Entgeltänderung	Änderung Verbraucherpreisindex seit letzter Änderung bis Sept. 2023	Entgelt brutto gemäß Verbraucherpreisindex	Entgelt brutto neu und gerundet	Steigerung Entgelte bisher zu Entgelte neu in Prozent	Anmerkung
Dauerlieger Sommer je qm 4240030002	39,40	April 2020	17,30%	46,22	46,20	17,26%	
Gastlieger 4240030003	9,50	Okt. 2017	21,60%	11,55	11,50	21,05%	
	13,50	Okt. 2017	21,60%	16,42	16,50	22,22%	
	18,50	Okt. 2017	21,60%	22,50	22,50	21,62%	
	22,50	Okt. 2017	21,60%	27,36	27,50	22,22%	
	25,00	Okt. 2017	21,60%	30,40	30,50	22,00%	
	33,00	Okt. 2017	21,60%	40,13	40,00	21,21%	
	43,00	Okt. 2017	21,60%	52,29	52,00	20,93%	
	47,00	Okt. 2017	21,60%	57,15	57,00	21,28%	
Nebenkostenpauschale Gastlieger	1,60	Okt. 2017	21,60%	1,95	3,00	87,50%	bisher nur Strom, neu zusätzlich Stegwasser, Abfall
Kran je Boot 4240030004	35,00	Sept. 2020	18,20%	41,37	50,00	42,86%	bisher unterdurchschnittliche Entgelte im Marktvergleich
	70,00	Sept. 2020	18,20%	82,74	90,00	28,57%	
	106,00	Sept. 2020	18,20%	125,29	130,00	22,64%	
	140,00	Sept. 2020	18,20%	165,48	170,00	21,43%	
	175,00	Sept. 2020	18,20%	206,85	210,00	20,00%	
Kran Vereine je Stunde	210,00	Sept. 2020	18,20%	248,22	250,00	19,05%	
Waschplatz 4240030005	265,00	Okt. 2017	21,60%	322,24	315,00	18,87%	
	16,00	Okt. 2017	21,60%	19,46	20,00	25,00%	
	18,50	Okt. 2017	21,60%	22,50	22,50	21,62%	
	21,50	Okt. 2017	21,60%	26,14	26,00	20,93%	
Hochdruckreiniger	24,00	Okt. 2017	21,60%	29,18	29,00	20,83%	
	10,00	neu	neu	10,00	10,00	0,00%	
	Slip 4240030005	6,00	Okt. 2017	21,60%	7,30	7,00	
Fäkalienentsorgung 4240030005	5,00	Okt. 2017	21,60%	6,08	6,00	20,00%	
Waschmaschine 4240030005	4,50	Okt. 2017	21,60%	5,47	5,00	11,11%	
Trockner 4240030005	3,00	Okt. 2017	21,60%	3,65	4,00	33,33%	
Duschen 4240030005	0,00	Okt. 2017	21,60%	0,00	0,00	0,00%	
öffentliches WC	0,50	Okt. 2017	21,60%	0,61	entfällt	0,00%	Übernahme Betrieb durch Kurbetrieb Travemünde
Lagerräume je qm, je Monat 4240030005	3,50	Okt. 2017	21,60%	4,26	4,50	28,57%	
Energiepauschale Lagerräume 15% je qm, je Monat	0,53	neu	neu	0,53	0,53	0,95%	
Besprechungsraum 4240030005	15,00	Okt. 2017	21,60%	18,24	entfällt	0,00%	Nutzung als Büroraum
Dauerlieger Winter je qm 4240030007	19,70	Okt. 2017	21,60%	23,96	23,10	17,26%	Erhalt der Systematik halber Preis Dauerlieger Sommer
Masten 4240030007	31,00	Okt. 2017	21,60%	37,70	38,00	22,58%	
	42,00	Okt. 2017	21,60%	51,07	51,00	21,43%	
	53,00	Okt. 2017	21,60%	64,45	65,00	22,64%	
Lagerbockmiete 4240030007	126,00	Okt. 2017	21,60%	153,22	126,00	0,00%	keine Preiserhöhung, da nach Neubau noch in der Phase der Kundenakquise
	152,00	Okt. 2017	21,60%	184,83	152,00	0,00%	
	178,00	Okt. 2017	21,60%	216,45	178,00	0,00%	
Transport (2 x pro Jahr) 4240030007	122,00	Okt. 2017	21,60%	148,35	122,00	0,00%	s.o.
Wohnmobile 4240030008	16,00	Juni 2019	17,90%	18,86	19,00	18,75%	inklusive Strom und Abwasser
Frischwasser WoMo je 100 Liter	1,00	Okt. 2017	21,60%	1,22	1,00	0,00%	Umrüstkosten Automat bei Entgeltanhebung